Verbraucherschutz in Europa

Guylaine Le Guen, Juriste, DESS., MLE., Hannover

In den vergangenen Jahren hat die Europäische Union zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, aber auch aus eigener Verantwortlichkeit, bestimmte gemeinschaftsweit geltende Standards für den Verbraucherschutz aufgestellt, an denen sich die Unternehmen in den Mitgliedstaaten zu orientieren haben.

Die einschlägigen Vorschriften betreffen zunächst Gesundheit und persönliche Sicherheit des Verbrauchers, aber auch zunehmend sein wirtschaftliches und rechtliches Interesse.

Allgemeine Produktsicherheit

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich über eine strenge nationale Gesetzgebung geeinigt, die dazu dient, Verbraucher vor konkreten Verletzungen und Schäden durch unsichere oder gefährliche Produkte zu bewahren.

Produktsicherheit

Grundsätzlich will die Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit vom 29. Juni 1992 einen einheitlichen Mindestsicherheitsstandard garantieren, sofern ein Produkt in einem Land der Europäischen Union verkauft wird. Sie zwingt die Hersteller, sichere Produkte anzubieten. Im Sinne der Gemeinschaftsvorschrift gilt als sicheres Produkt jedes Produkt, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende Gefahren birgt. Grundsätzlich ist ein Produkt dann gefährlich, wenn es ein ernsthaftes und unmittelbares Risiko für den Verbraucher darstellt. Ein sicheres Produkt weist demgegenüber bei normalem Gebrauch bzw. bei vorhersehbaren Umständen kein Risiko oder nur ein vertretbar geringes auf.

Die Richtlinie zählt eine Reihe von Kriterien auf, an Hand derer sich die Sicherheit eines Produkts einschätzen läßt.

Das entsprechende Produkt muß zunächst den staatlichen oder europäischen Vorschriften entsprechen, sofern es solche gibt. Die Konformität wird außerdem mit den Sicherheitsanforderungen unter Berücksichtigung der technischen Spezifikationen der Gemeinschaft bzw. der einzelstaatlichen Normen, der Verhaltens- und Standesregeln und des Standes der Technik sowie schließlich der Sicherheit, welche der Verbraucher bei normalem Gebrauch erwartet darf, bewertet.

- No. 82 -

Neben der Verpflichtung des Herstellers, dem Verbraucher einschlägige Informationen über etwaige Produktgefahren an die Hand zu geben (z.B. in Form einer Gebrauchsanweisung oder von Warnhinweisen), obliegt ihm darüber hinaus die Überwachung der von ihm in Verkehr gebrachten Erzeugnisse (z.B. durch die Durchführung von Stichproben, die Untersuchung von Beschwerden). Die Händler, die Hinweise auf eine vom Produkt ausgehende Gefährdung weiterleiten bzw. an Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren mitwirken, sind ebenfalls an dieser Überwachung beteiligt.

Die Besonderheit der Richtlinie zur Produktsicherheit liegt in den hoheitlichen Pflichten des Staates zur Gefahrenabwehr.

Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen daher die Sicherheit der Produkte aktiv überwachen. Dazu gehören die weitreichende Überprüfung der Sicherheitseigenschaften und Informationsbeschaffung, die Entnahme von Mustern und das Hinwirken auf die Anbringung von Warnhinweisen, das Verbot des Inverkehrbringens eines Produkts und dessen Rücknahme.

Für spezifische Produkte wie z.B. Spielzeug, Kosmetika oder Arzneimittel hat die EU Einzelvorschriften erlassen, die den Anforderungsrahmen weiter konkretisieren. Von besonderer Bedeutung

ist dabei die Maschinenrichtlinie, die den Herstellern von in Europa in Verkehr gebrachten Maschinen erlaubt, ihre Produkte selbst zu zertifizieren. Mit der Anbringung das CE-Zeichens erklären sie, das die von ihnen hergestellte Maschine den geltenden Sicherheitsanforderungen entspricht.

Produzentenhaftung

Der europäische Verbraucher kann aber trotz entsprechender Gesetze mit fehlerhaften Produkten konfrontiert werden. Falls er dadurch einen physischen oder materiellen Schaden erleidet, muß der Hersteller für den Schaden haften, ohne daß es dabei auf ein Verschulden des Herstellers ankommt.

Die EG-Produkthaftungsrichtlinie vom 7. August 1985 ermöglicht den durch fehlerhafte Produkte Geschädigten, Schadenersatzansprüche einfacher durchzusetzen, indem sie wichtige Begriffsbestimmungen und Beweiserleichterungen schafft. Die Richtlinie kürzlich in dem letzten Mitgliedstaat in nationales Recht umgesetzt, ist in Deutschland bereits in Form des Produkthaftungsgesetzes in Kraft gesetzt.

Die betroffenen Produkte, für die die Hersteller haften, sind alle Arten von beweglichen Sachen, die nach dem 1.1.1990 in Verkehr gebracht worden sind. Die Produkthaftung trifft dabei nicht nur tatsächliche Hersteller, die das Endprodukt, den Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt haben, sondern auch diejenigen, die auf verschiedene Weise an die Stelle des Herstellers treten. Als Hersteller gilt ein Händler, der seine Zeichen (z.B. Marke, Firma) auf dem Produkt anbringt, sowie der Importeur, der die Ware aus Drittländern in die EU einführt. Der Händler haftet, wenn das Produkt einen Schaden verursacht und er den Hersteller des fehlerhaften Produkts nicht innerhalb einer angemessenen Frist benennen kann.

In der neuen Produkthaftung wird die Haftung des Herstellers durch fehlerhafte Erzeugnisse ausgelöst. Von daher haftet der Hersteller sowohl für Sicher-heitsmängel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch als auch bei anderem Umgang, mit dem zu rechnen zumutbar ist.

Der Umfang der Sicherungspflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird. So ist der Hersteller nicht verantwortlich, wenn das Produkt erst, nachdem er es in Verkehr gebracht hat, fehlerhaft wird. Er haftet auch nicht, wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Produkt in den Verkehr gebracht wurde, von ihm nicht erkannt werden konnte. Dabei reicht die Einhaltung der geltenden technischen Normen immer dann nicht aus, wenn diese bereits selbst nicht mehr dem aktuellen Stand der technischen Erkenntnisse entsprechen, was häufig der Fall ist.

Wenn ein zurechenbarer Schaden durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht wird, ist der Hersteller zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, er kann beweisen, daß er nach dem Stand der Technik alles getan hat, um den Fehler zu erkennen bzw. zu vermeiden. Bei Verletzung oder Tod des Verbrauchers muß der verantwortliche Hersteller die Heil- oder Bestattungskosten tragen, die Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgleichen und den Unterhalt für z.B. dessen Kinder übernehmen. Schmerzensgeldansprüche bestehen jedoch nach den nationalen Gesetzen nur dann, wenn die Verletzung auch vom Hersteller verschuldet wurde.

Die Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 10 Jahren, nachdem das fehlerhafte Produkt in Verkehr gebracht wurde.

Werbung und Vermarktung

Bei steigendem grenzüberschreitendem Handel werden Verbraucher zunehmend mit europaweit einheitlichen Werbeaktionen oder Produktvermarktungen konfrontiert; die nationalen Auffassungen, welche Aussagen Verbraucher hinreichend und erwartungsgemäß informieren, gehen dabei durchaus auseinander.

Irreführende Werbung

Bereits mit der Richtlinie vom 10. September 1984 hat die EU irreführende Werbung verboten und dafür entsprechende Kriterien aufgestellt. Als "irreführend" wird Werbung bezeichnet, wenn sie auf irgendeine Art, auch in ihrer Aufmachung, täuschend auf den Verbraucher wirken kann und somit dessen Kaufverhalten in einer für ihn schädlichen Weise beeinflußt. Das Prinzip der irreführenden Werbung bezieht sich auf falsche Äußerungen des Werbungtreibenden über die Merkmale der Güter oder Dienstleistungen in der Werbung (z.B. Verfügbarkeit des Produktes oder der Dienstleistung, Beschaffenheit), den Preis, die Grundvoraussetzungen für die Lieferung der Ware oder Dienst-

leistung und die Eigenschaften und Rechte des Werbenden.

Ein Verbraucher, der meint, Opfer einer irreführenden Werbung geworden zu sein, muß lediglich beweisen, daß er einer Täuschung unterlag. Demgegenüber muß der Werbende immer beweisen, daß die mit seiner Werbung vermittelten Informationen richtig sind.

Vergleichende Werbung läßt die EU zu; sachlich richtige und nicht diskriminierende Vergleiche betrachtet sie als sinnvolle Verbraucherinformation.

Aufgrund des besonderen Aspektes der Werbung im Fernsehen und auf Arzneimitteln, unterliegen diese Werbeakte spezifischen Bestimmungen.

Die Richtlinie vom 3. Oktober 1989 legt die Kriterien für technische Anforderungen sowie Häufigkeit und Dauer der Werbesendungen fest und setzt auch bestimmte den Inhalt dieser Sendungen betreffende Grenzen (z.B. keine Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit; keine Förderung von gesundheitsschädlichen Verhaltensweisen der Verbraucher).

Die Werbung für Alkohol, Tabak und für Arzneimittel wird darin ebenfalls geregelt.

Die Werbung für Pharmaprodukte wird mit der Richtlinie vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel einer wirksamen Kontrolle unterzogen; sie legt fest, welche Aussagen eine Arzneimittelwerbung enthalten muß bzw. nicht enthalten darf.

Etikettierung von Waren

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Standards in der EU führt zu einer größeren Auswahl der Verbraucher bei dem Kauf von Produkten.

Sie sollen ihre Wahl aber richtig treffen können, also auf der Grundlage einer hinreichenden und zutreffenden Information zu den ihnen angebotenen Waren.

Die Europäische Union hat daher verschiedene Regelungen eigeführt, um europaweit bestimmte Mindestinformationen zu garantieren. Sind diese eingehalten, darf ein Mitgliedstaat die Einfuhr nicht

mit Gründen des Gesundheits- oder Verbraucherschutzes verbieten.

Die Vorschriften betreffen u.a. Bestimmungen über Preisangaben zu Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen, Inhalts- und Herkunftsangaben zu Lebensmitteln, das Führen des europäischen Umweltzeichens und Angaben zum Energieverbrauch; für bestimmte Waren (z.B. Tabakerzeugnisse, Lebensmittel, Spielzeug) gelten nochmals spezielle Kriterien.

Die Angabe des Verkaufspreises bei allen Konsumgütern des ständigen Bedarfs ist zwingend vorgeschrieben und muß deutlich lesbar sein. Für Erzeugnisse in Fertigverpackungen mit unterschiedlichen Füllmengen müssen der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit vorgeschrieben werden; vorraussichtlich sind ab Sommer 1996 beide Preise nebeneinander anzugeben.

Die Kennzeichnung gefährlicher oder giftiger Stoffe (wie z.B. Lösungsmittel, Pestizide) ist streng und mit gleichen Kennzeichnungsvorschriften für alle Länder der Europäischen Union geregelt. Gebrauchshinweise, Vorsichtsmaßnahmen Warnhinweise müssen in der oder den Sprachen des Staates auf dem Produkt angegeben sein, in dem es verwendet oder verbraucht wird. Bestimmte Gefahrsymbole (Totenkopf, Andreaskreuz), die als Warnhinweise gelten, sind in allen Ländern der Europäischen Union einheitlich.

Die Etikettierungsrichtlinie 79/112 vom 18. Dezember 1978, geändert durch die Richtlinien vom 16. Januar 1991 und vom 16. November 1993, bestimmt, zu welchen Punkten der Konsument auf der Verpackung von Lebensmitteln informiert werden muß. Die Kennzeichnung muß dem Verbraucher klare Informationen über die Produktbeschreibung und wesentliche Produktmerkmale (Preis, Gewicht usw.), Haltbarkeitsdauer (Haltbarkeitsdatum oder Verfalldatum) geben und den Namen und die Anschrift des Herstellers und/oder des Importeurs und die Chargennummer enthalten. Die Angabe über die Eigenschaften, Herkunft, Zusammensetzung oder das Herstellungsverfahren des Erzeugnisses dürfen nicht irreführend sein. Verboten sind insbesondere Angabe über Wirkungen und Eigenschaften, die das Produkt in Wirklichkeit nicht besitzt oder die darauf hindeuten, daß es besondere Merkmale besitzt, wenn alle gleichartigen Produkte diese ebenfalls aufweisen.

Für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau trat auf europäischer Ebene zum 1. Januar 1993 eine neue Verordnung in Kraft. Sie enthält Kriterien für ein einheitliches Kontrollverfahren zur Überwachung der Produktion. Die nach dieser Verordnung erzeugten und verarbeiteten Produkte können nach entsprechender Kontrolle mit dem Prüfvermerk "Ökologische Agrarwirtschaft-EWG-Kontrollsystem" gekennzeichnet werden. Dabei müssen die Zutaten des Lebensmittels mindestens zu 95 % aus ökologischem Landbau stammen.

Vertragliche Pflichten

Kommt es zum Vertragsabschluß, sollen Verbraucher europaweit einen Mindeststandard an Rechtsschutz genießen.

Mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Die Richtlinie vom 21. April 1993 soll verhindern, daß mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträge aufgenommen werden.

Als mißbräuchlich ist eine Vertragsklausel anzusehen, wenn sie "ein erhebliches und ungerechtfertigtes Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten zum Nachteil des Verbrauchers" verursacht. Für mißbräuchlich erklärt werden können z.B. Klauseln, die die Haftung des Gewerbetreibenden unangemessen beschränken oder solche, nach denen der Verbraucher seinen Verpflichtungen nachkommen muß, obwohl der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Wenn eine mißbräuchliche Klausel verwendet ist, hat ein Verbraucher das Recht, dieses gerichtlich überprüfen zu lassen. Gegebenenfalls wird die Klausel für unwirksam erklärt, ohne daß der gesamte Vertrag dadurch nichtig wird.

In Deutschland wird der Schutz des Verbrauchers durch das Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt (AGB-Gesetz). Zwar bleiben die inhaltlichen Anforderungen der EG-Richtlinie hinter den deutschen Vorschriften zurück; hingegen wird der Anwendungsbereich nun nicht nur auf vorformulierte, sondern auch auf individuell ausgehandelte Verträge ausgedehnt.

Distanzverträge

Derzeit befindet sich eine Richtline zu Distanzverträgen im Gesetzgebungsverfahren. Sie betrifft nicht nur den wachsenden Versandhandel, sondern auch Kreditkartensysteme, Fernunterricht, Buchungssysteme und anderes. Die EU fordert unter anderem, daß Anzahlungen nur gegen Garantie abgegeben werden und Verbrauchern ein befristetes Widerrufsrecht für ihre Bestellung zusteht vor allem, wenn sich der Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat der EU befindet.

Timesharing

Wegen des verbreiteten Mißbrauchs will die EU auch für Timesharing-Verträge besseren Rechtsschutz schaffen. Die entsprechende Richtlinie schreibt dem Anbieter derartiger Immobilien-Modelle besondere Informationspflichten vor und erlaubt dem Verbraucher einen befristeten Vertragswiderruf.

Garantien und Gewährleistung

Neuerdings arbeitet die Europäische Kommission an einem Konzept zu einheitlichen Mindeststandards für Gewährleistung und Garantie im Warenkauf. Nicht nur der Händler als Vertragspartner, sondern auch der Hersteller sollen die Gewährleistung gegenüber Verbrauchern tragen. Die in Deutschland bekannten Gewährleistungsfristen werden unter Umständen stark ausgedehnt.

Verbraucherkredit

Bereits umgesetzt in nationales Recht ist die Verbraucherkredit-Richtlinie; in Deutschland ist daher das frühere Abzahlungsgesetz durch das Verbraucherkreditgesetz mit erweitertem sachlichen Anwendungsbereich (Ratenkauf) ersetzt worden.

Zahlungsverkehr

In Vorbereitung befindet sich aktuell eine Richtlinie zum grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr. Überweisungen von einem Mitgliedstaat in einen anderen sollen künftig höchstens sechs Tage dauern; Gebühren dürfen dann nur noch durch die Bank im Absenderland erhoben werden, nicht nochmals durch die Empfängerbank.

Die Richtlinie zählt eine Reihe von Kriterien auf, an Hand derer sich die Sicherheit eines Produkts einschätzen läßt.

Die Europäische Kommission hat außerdem ein Informationssystem über Unfälle, die durch Pro-

dukte verursacht wurden, organisiert (Informationssystem Ehlass).

Mit Hilfe eines Schnellinformationssystem sind die nationalen Behörden verpflichtet, über ernste Gefahren Bericht zu erstatten, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aus der Verwendung von Konsumartikeln ergeben haben. Diese Warnungen werden dann durch die Kommission an die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitergeleitet.

Die Europäische Union hat eine aktive Politik zur Bekämpfung irreführender Werbung im grenzüberschreitenden Verkehr eingeführt.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich mit Mitteln zur Bekämpfung der irreführenden Werbung auszustatten und den Bürgern die Möglichkeit zu gewähren, in ihrem eigenen Land rechtliche Schritte zu unternehmen, wenn sie Opfer einer irreführenden Werbung wurden. Gerichte und Verwaltungsbehörden müssen in den Mitgliedstaaten verfügbar sein und das Einstellen einer irreführenden Werbemaßnahme anordnen oder eine solche vor ihrer Veröffentlichung verbieten können.

Vorschläge für eine klarere, einfachere und übersichtlichere Etikettierung und Preisauszeichnung von Nahrungsmitteln gehören u.a. zu den Schwerpunkten der Verbraucherpolitik in dem neuen Aktionsplan der EU für den Zeitraum 1996-1998.

15. Oktober 1995 www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Beate Seklejtschuk, Ildiko Gaal, Girana Anuman-Rajadhon, Theodor Kokkalas, Guylaine Le Guen, Angela Moreton, Lijun Cao-Teuber

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.